SATZUNG

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Klingenmünster vom ...28. Sep. 2001...

Aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz vom 01. August 1977 (GVBl.S.273, BS 91-1), der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 20. Juni 1995 (GVBl.S.175) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.153 - BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, oder Teilen hiervon, soweit für diese die Ortsgemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

(1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Bemessung

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4
Entstehung

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,

b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,

c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5
Schuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Erstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 7
Anwendung anderer Vorschriften

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Februar 1975 außer Kraft.
Hinsichtlich der Angaben in EURO tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Klingenmünster, den 28. Sep. 2001

(Dienstsiegel)

Bücke
(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Klingenmünster vom 28. Sep. 2001

TARIF

LfdNr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in DM / EURO von	bis	Mindest gebühr DM/EURO
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Warenauslagen und Hinweisschilder, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m² und Jahr	5,--/2,50	30,--/15,--	20,--/10,-
2	Autorufsäulen u.ä. Einrichtungen jährlich	10,--/5,--	30,--/15,-	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m² und Monat	1,--/0,50	5,--/2,50	30,--/15,-
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m² und Monat	2,--/1,--	10,--/5,--	30,--/15,--
4	Gleise [1]) je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich			
	a) in den Grund eingelassen	10,--/5,--	25,--/12,50	
	b) nicht in den Grund eingelassen	25,--/12,50	50,--/25,-	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H.			
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch)[1]) je Anlage jährlich	10,--/5,--	20,--/10,-	
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt			
	a) auf Gehwegen u. Plätzen je angefangenem m² tägl.	1,--/0,50		30,--/15,-
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem m² täglich	2,--/1,--		30,--/15,-

[1]) Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt , über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.

LfdNr	Art der Sondernutzung	Gebühr in DM / EURO		Mindest-gebühr
		von	bis	DM/EURO
7	Litfasssäulen [1]) je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	100,--/50,--	500,--/250,--	
8	Masten [1]) (für Freileitungen, Fahrbahnen u.ä.) je Mast jährlich	- / -	- / -	20,--/10,--
9	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	5,--/2,50	15,--/7,50	20,--/10,00
10	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,--/1,50	10,--/5,--	30,--/15,--
11	Tribünen je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50/0,25	1,50/0,75	20,--/10,--
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich-	3,--/1,50	10,--/5,--	20,--/10,--
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,--/3,--	20,--/10,--	20,--/10,--
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,--/1,50	10,--/5,--	20,--/10,--
14	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen [1]) , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,--/1,50	10,--/5,--	20,--/10,--
15	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	1,--/0,50	1,50/0,75	20,--/10,--

[1]) Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.